

**Abbildung von eigenen Anteilen nach dem Entwurf des BilMoG –  
Auswirkungen in der Bilanzierungs- und Bilanzanalysepraxis**  
(BB 2008, S. 658-662)

**I. Aktuelle gesetzliche Regelung zur Bilanzierung von eigenen Anteilen  
nach HGB**

Der Erwerb und das Halten von eigenen Anteilen richten sich nach den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften. Für deutsche AG ist ein Erwerb eigener Aktien grds. nicht zulässig, weil eine Einlagenrückgewähr und eine – über den Bilanzgewinn hinausgehende – Ausschüttung des Gesellschaftsvermögens an die Aktionäre gesetzlich unzulässig ist.<sup>1</sup> Dieses Verbot dient dem Gläubigerschutz und der Kapitalerhaltung.<sup>2</sup> In bestimmten Ausnahmefällen ist der Erwerb von eigenen Anteilen jedoch erlaubt, in denen die Zahlung des Erwerbspreises nicht als Rückgewähr von Einlagen gilt.<sup>3</sup> Dabei gilt für die bereits erworbenen und noch im Besitz der Gesellschaft stehenden eigenen Aktien teilweise ein maximaler Anteil von 10 % des Grundkapitals.<sup>4</sup> Außerdem ist der Erwerb nur zulässig, wenn die AG die nach § 272 Abs. 4 HGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Anteile bildet, „ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf“<sup>5</sup>. Aus den erworbenen eigenen Anteilen stehen der Gesellschaft grds. keine Rechte zu (z.B. Dividendenanspruch, Stimmrecht).<sup>6</sup> Werden eigene Anteile erworben,<sup>7</sup> dürfen diese einerseits „unabhängig von ihrer Zweckbestimmung nur unter dem dafür vorgesehenen Posten im Umlaufvermögen ausgewiesen werden“<sup>8,9</sup>. In gleicher Höhe ist im Eigenkapital (unter den Gewinnrück-

<sup>1</sup> Vgl. § 57 AktG; vgl. in diesem Zusammenhang auch § 56 AktG; *Wiesner*, in: Bertl et al. (Hrsg.), *Eigenkapital*, Wien 2004, S. 204 ff.; *Hirschler*, in: Bertl et al. (Hrsg.), *Eigenkapital*, Wien 2004, S. 149 ff. Vgl. § 33 GmbHG für den Erwerb eigener Anteile bei der GmbH.

<sup>2</sup> Vgl. *Küting/Busch*, PiR 2006, 213 m.w.N.

<sup>3</sup> Vgl. § 57 Abs. 1 Satz 2 AktG i.V.m. § 71 AktG.

<sup>4</sup> Vgl. § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG; *Küting/Busch* (Fn. 2), 213.

<sup>5</sup> § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG.

<sup>6</sup> Vgl. § 71b AktG; § 215 Abs. 1 AktG.

<sup>7</sup> Ein Erwerb von Anteilen eines herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmens ist dem Erwerb eigener Anteile diesbezüglich gleichgestellt; vgl. § 272 Abs. 4 Satz 4 HGB i.V.m. § 16 f. AktG; *Busse von Colbe et al.*, *Konzernabschlüsse*, 8. Aufl. 2006, S. 320 f.

<sup>8</sup> § 265 Abs. 3 Satz 2 HGB.

<sup>9</sup> Vgl. § 266 Abs. 2 Nr. B III 2 HGB; *Hüttche/von Brandis*, *Lexikon Rechnungslegung, Bilanzanalyse und Bilanzpolitik*, 2003, S. 133.

lagen) eine ‚Rücklage für eigene Anteile‘ zu bilden,<sup>10</sup> die nur aufgelöst werden darf, soweit die eigenen Anteile ausgegeben, veräußert, eingezogen oder nach § 253 Abs. 3 HGB wertberichtigt werden.<sup>11</sup> Folglich besteht in Höhe der Rücklage für eigene Anteile eine Ausschüttungssperre.<sup>12</sup>

Sofern die eigenen Anteile zum Einzug erworben wurden oder eine Wiederveräußerung von einem § 182 Abs. 1 Satz 1 HGB entsprechenden Hauptversammlungsbeschluss abhängig ist, müssen andererseits gem. § 272 Abs. 1 Satz 4 ff. HGB die eigenen Anteile als Korrekturposten zum Eigenkapital behandelt werden. Dazu sind der (rechnerische) Nennwert in der Vorspalte offen vom gezeichneten Kapital als Kapitalrückzahlung abzusetzen, der Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis und dem (rechnerischen) Nennbetrag dieser Aktien mit den anderen Gewinnrücklagen zu verrechnen und weitergehende Anschaffungskosten als Aufwand in der GuV zu berücksichtigen.<sup>13</sup> Die dazu notwendige (erfolgsneutrale) Berücksichtigung (im Fall eines über dem Nennbetrag liegenden Kaufpreises)<sup>14</sup> zeigt Abbildung 1.

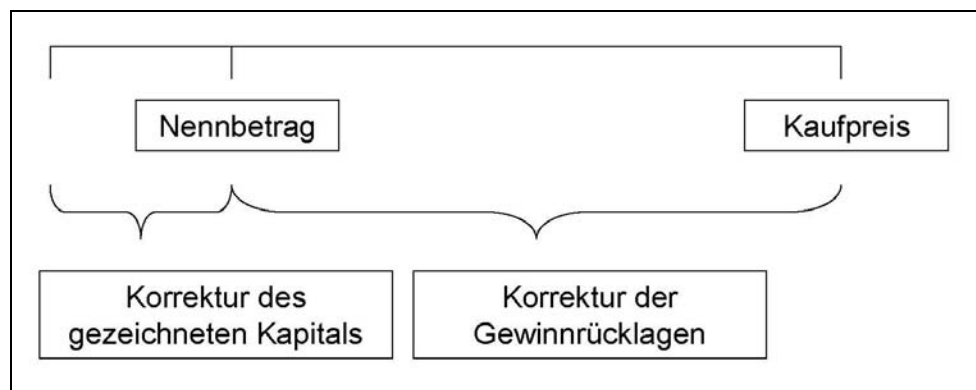


Abbildung 1: Passivische Berücksichtigung des Erwerbs von eigenen Anteilen nach HGB

<sup>10</sup> Vgl. Küting, in: Küting/Weber (Hrsg.), HdR-E, 5. Aufl. 2002 ff., § 272 HGB, Rn. 139 ff. Die Bildung der ‚Rücklage für eigene Anteile‘ muss bereits bei der Aufstellung der Bilanz berücksichtigt werden und kann aus frei verfügbaren Gewinnrücklagen erfolgen; vgl. § 272 Abs. 4 Satz 3 HGB; vgl. auch *Freidank*, StB 2000, 88 f.

<sup>11</sup> Vgl. § 272 Abs. 4 Satz 1 f. HGB. Durch diese Regelung lässt sich für den Fall der – ansonsten nicht explizit geregelten – Wiederausgabe/-veräußerung der eigenen Anteile schließen, dass die Rücklage in dem Maße aufzulösen und der Erwerbsvorgang rückgängig zu machen sind wie die (aktivisch ausgewiesenen) Anteile reduziert werden.

<sup>12</sup> Vgl. § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG; *Küting/Busch* (Fn. 2), 215; *Freidank* (Fn. 10), 49.

<sup>13</sup> Vgl. § 272 Abs. 1 Satz 4 ff. HGB; *Küting/Weber*, Die Bilanzanalyse, 8. Aufl. 2006, S. 88; *Coenen*, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 20. Aufl. 2005, S. 325.

<sup>14</sup> Von dem Fall, dass der Kaufpreis geringer als der Nennbetrag ist, soll hier abgesehen werden.

Bei Betrachtung der geltenden Vorschriften zur bilanziellen Behandlung von eigenen Anteilen nach HGB lassen sich damit zwei Feststellungen treffen:

1. Eigene Anteile können einerseits Vermögensgegenstände und andererseits Korrekturposten zum Eigenkapital sein; folglich besitzen sie einen ‚Doppelcharakter‘ bzw. eine ‚Doppelnatur‘.<sup>15</sup>
2. Die Wiederveräußerung eigener Anteile und hier insb. die Berücksichtigung des Differenzbetrags zwischen Veräußerungserlös und Kaufpreis (= Veräußerungsgewinn/-verlust) ist – mit Ausnahme der grundsätzlichen Auflösung<sup>16</sup> der beim Erwerb zu bildenden ‚Rücklage für eigene Anteile‘ – gesetzlich nicht normiert.

In der Literatur finden sich für den Fall der Wiederveräußerung teilweise unterschiedliche Ansätze. Sofern beim Erwerb ein passivischer Ausweis erfolgt ist, scheint es bei der späteren Veräußerung schlüssig, den (rechnerischen) Nennbetrag, der zuvor in der Vorspalte zum gezeichneten Kapital offen abgesetzt worden ist, entsprechend aufzuheben bzw. das gezeichnete Kapital um den entsprechenden Betrag wieder zu erhöhen (Rückgängigmachung der Kürzung beim Erwerb). Der den (rechnerischen) Nennbetrag übersteigende Veräußerungserlös soll – zumindest bis zur Höhe des beim Erwerb gezahlten Kaufpreises – erfolgsneutral in der Kapital- oder Gewinnrücklage erfasst werden können.<sup>17</sup> Für die Berücksichtigung dieses Betrags in den Gewinnrücklagen spricht, dass das gesetzlich geregelte „Verfahren bei Erwerb der Anteile sozusagen ‚umgekehrt‘ angewandt wird“<sup>18</sup>. Unabhängig davon bleibt offen, wie ein den Kaufpreis übersteigender Veräußerungserlös oder ein Veräußerungsverlust zu behandeln sind. Die erfolgswirksame Erfassung eines Veräußerungsgewinns als ‚sonstiger betrieblicher Ertrag‘ oder ‚außerordentlicher Ertrag‘ wird in der Literatur teilweise als zulässig erachtet,<sup>19</sup> während die Berücksichtigung eines Veräußerungsverlusts entweder nicht thematisiert oder sowohl eine erfolgsneutral Erfassung in den Gewinnrücklagen als auch eine Buchung als Aufwand in der GuV genannt werden. Die Zulässigkeit einer erfolgswirksamen Behandlung ist hier sicherlich auch im Zusammenhang mit der Vermögensgegenstandseigenschaft eigener Anteile zu sehen;

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu auch *Küting/Weber* (Fn. 13), S. 88; *Coenenberg* (Fn. 13), S. 233.

<sup>16</sup> Vgl. § 272 Abs. 4 Satz 2 HGB.

<sup>17</sup> Vgl. *Förschle/Hoffmann*, in: Ellrott et al. (Hrsg.), BeckBilKom, 6. Aufl. 2006, § 272 HGB, Rn. 11 m.w.N.

<sup>18</sup> *Förschle/Hoffmann* (Fn. 17), Rn. 11.

deren Kauf und Verkauf mit Gewinn oder Verlust demnach vergleichbar wie derjenige eines jeden anderen Vermögensgegenstands in der GuV abgebildet werden kann.

## II. Behandlung von eigenen Anteilen nach IFRS

Nach wirtschaftlicher Betrachtung stellt der Erwerb eigener Anteile eine Rückgewähr von Einlagen an die bisherigen Eigentümer dar.<sup>20</sup> Folglich handelt es sich dabei um Transaktionen mit Anteilseignern, die im IFRS-Abschluss nicht zu erfolgswirksamen Effekten führen dürfen.<sup>21</sup> Die eigenen Anteile sind nach IAS 32.33 mit ihren Anschaffungskosten als Korrekturposten vom Eigenkapital abzuziehen. Nach IAS 1.76a Nr. 6 ist in der Bilanz oder dem Anhang über eigene Anteile, die von dem berichtenden Unternehmen selbst, von seinen Tochterunternehmen oder assoziierten Unternehmen gehalten werden, zu berichten. Als Anteilseignertransaktion und in ihrer Eigenschaft als Korrekturposten zum Eigenkapital nach IAS 32.33 f. müssen die auf eigene Anteile zurückzuführenden Änderungen des Eigenkapitals auch im Eigenkapitalspiegel gesondert dargestellt werden.<sup>22</sup>

Ein Ansatz der eigenen Aktien als Vermögenswert darf – unabhängig ihrer geplanten Verwendung – nicht erfolgen.<sup>23</sup> Weitere konkrete Abbildungsvorschriften für eigene Anteile enthalten die IFRS nicht.<sup>24</sup> Gleichwohl ist eine willkürliche Verrechnung eigener Anteile mit dem Eigenkapital – aufgrund des Verständlichkeitsgrundsatzes<sup>25</sup> – unzulässig.

Unter Rückgriff auf die Vorschriften der US-GAAP und die früheren Regelungen in SIC 16 kommen zur Berücksichtigung von eigenen Aktien grds. zwei unterschiedliche Methoden in Frage:<sup>26</sup>

- Anschaffungskostenmethode (*cost method*)
- Nennwertmethode (*par value method*)

---

<sup>19</sup> Vgl. ADS, 6. Aufl., Erg.bd., § 272 HGB, Rn. 33; Förtschle/Hoffmann (Fn. 17), Rn. 11 m.w.N.; Schmid/Wiese, DStR 1998, 995.

<sup>20</sup> Vgl. ADS Intern., Abschn. 22, Rn. 102.

<sup>21</sup> Vgl. IAS 1.98; R.70; IAS 32.33; IAS 32.A36; IAS 32.GS32; IAS 32.EF14.

<sup>22</sup> Vgl. IAS 1.97a i.V.m. IAS 1.98; ADS (Fn. 20), Rn. 116.

<sup>23</sup> Vgl. IAS 32.A36; Henselmann, in: Freidank/Peemöller (Hrsg.), Corporate Governance und Interne Revision, 2008, S. 465.

<sup>24</sup> Die früheren ergänzenden Regelungen (SIC 16) wurden aufgehoben.

<sup>25</sup> Vgl. R.25.

<sup>26</sup> Vgl. Ebeling, BB 2007, 1610; Coenenberg (Fn. 13), S. 326 ff. Vgl. zu Mischformen z.B. Förtschle/Kroner, in: Ellrott et al. (Hrsg.), BeckBilKom, 6. Aufl. 2006, § 272 HGB, Rn. 286.

Bei der Anschaffungskostenmethode erfolgt ein Abzug der Gesamtanschaffungskosten<sup>27</sup> vom Eigenkapital in einer eigenen Zeile und in einer Summe, ohne Zuordnung bestimmter Bestandteile auf einzelne Eigenkapitalposten. Im Gegensatz dazu werden bei der Nennwertmethode die einzelnen Eigenkapitalkomponenten entsprechend der in den erworbenen eigenen Aktien enthaltenen Beträge gekürzt. Dazu ist eine Aufteilung der Gesamtanschaffungskosten notwendig. In Höhe des (rechnerischen) Nennwerts der eigenen Aktien ist dann das gezeichnete Kapital zu vermindern und ein bei der Emission der Anteile erzieltetes Aufgeld (Agio) gegen die Kapitalrücklage zu kürzen. Soweit der Rückkaufpreis über dem ehemaligen Ausgabekurs liegt, wird eine erfolgsneutrale Verrechnung des überschießenden Betrags mit den angesammelten Ergebnissen (*retained earnings*) empfohlen. Im umgekehrten Fall, d.h., wenn der Rückkaufpreis unterhalb des Emissionspreises liegt, ist die Differenz zum Nennwert in der Kapitalrücklage zu berücksichtigen.<sup>28</sup>

Aus den IFRS lassen sich keine Hinweise zu einer Methodenpräferenz in Abhängigkeit vom Zweck des Anteilserwerbs ableiten. Sofern die eigenen Anteile mit dem Zweck der Einziehung erworben werden, scheint die Anwendung der Nennwertmethode allerdings eher zur Darstellung eines der gesellschaftsrechtlichen Eigenkapitalstruktur entsprechenden Ausweises geeignet.<sup>29</sup> Der Nennwert der erworbenen Aktien stellt dann einen Korrekturposten zum gezeichneten Kapital dar, während das bei der ursprünglichen Emission der Anteile gezahlte Aufgeld von der Kapitalrücklage abgesetzt wird. Der den ursprünglichen Ausgabepreis übersteigende Teil der Erwerbskosten wird mit den Gewinnrücklagen verrechnet, während im umgekehrten Fall – der Erwerbspreis der eigenen Anteile liegt unter dem ursprünglichen Ausgabekurs – der Ort der Erfassung des Differenzbetrags zu klären ist. In der Literatur wird dafür vereinzelt eine besondere ‚Kapitalrücklage auf eigene Anteile‘ (*paid-in capital from treasury stock*) vorgeschlagen,<sup>30</sup> teilweise aber auch das Einstellen in die (allgemeine) Kapitalrücklage oder die Gewinnrücklagen für zulässig gehalten.<sup>31</sup>

Die IFRS enthalten auch keine konkreten Regeln für den Fall der Wiederveräußerung oder -ausgabe eigener Aktien. Insbesondere „ist nicht geregelt, wie ein Unterschied

---

<sup>27</sup> Diese sind um Effekte aus tatsächlichen oder latenten Steuern zu kürzen; vgl. IAS 32.35; IAS 32.39; ADS (Fn. 20), Rn. 109.

<sup>28</sup> Vgl. ADS (Fn. 20), Rn. 103 m.w.N.

<sup>29</sup> Vgl. Coenenberg (Fn. 13), S. 326 m.w.N.; sogar weitergehend Hayn, in: Castan et al. (Hrsg.), BeckHdR, C640, Rn. 17, der in diesem Fall die Anwendung der Anschaffungskostenmethode für unzulässig hält.

<sup>30</sup> Vgl. Schmidbauer, DStR 2002, 190; Coenenberg (Fn. 13), S. 327 m.w.N.

<sup>31</sup> Vgl. ADS (Fn. 20), Rn. 112.

zwischen dem anlässlich der Wiederveräußerung erzielten Verkaufserlös und den ursprünglichen (Gesamt-)Anschaffungskosten bei Erwerb der eigenen Anteile auszuweisen ist“<sup>32</sup>. Für eigene Anteile, die zur Wiederveräußerung vorgesehen sind, empfiehlt sich ein Ausweis nach der Anschaffungskostenmethode.<sup>33</sup> Die gesonderte Position (mit – aufgrund der Korrekturposteneigenschaft – negativem Wert im Eigenkapital) neutralisiert sich bei Veräußerungen eigener Aktien um den entsprechenden Wert,<sup>34</sup> wohingegen die positive Differenz zwischen Veräußerungs- und Erwerbspreis in der Kapitalrücklage erfasst wird. Sofern sich bei der Veräußerung eine negative Differenz zwischen Veräußerungs- und Erwerbspreis ergibt, wird auch diese zunächst in der Kapitalrücklage erfasst, ein diese übersteigender Teil mit den Gewinnrücklagen verrechnet.<sup>35</sup>

Durch diese Behandlung bleiben Erwerb und (Wieder-)Veräußerung von eigenen Anteilen erfolgsneutral.<sup>36</sup> Das Eigenkapital wird – unabhängig der gewählten Methode – in gleicher Höhe ausgewiesen, je nach gewählter Methode ergibt sich allerdings eine unterschiedliche Eigenkapitalstruktur durch die unterschiedliche Höhe der ausgewiesenen Eigenkapitalkomponenten.<sup>37</sup>

---

<sup>32</sup> ADS (Fn. 20), Rn. 111.

<sup>33</sup> Vgl. zur Wiederveräußerung von eigenen Anteilen bei Anwendung der Nennwertmethode ADS (Fn. 20), Rn. 113 f.

<sup>34</sup> Hierbei sind die abgegangenen Anteile mit ihren (anteiligen) Anschaffungskosten aus dieser Position auszubuchen bzw. das Eigenkapital entsprechend zu erhöhen. In der Literatur wird eine Berücksichtigung von gewichteten durchschnittlichen Anschaffungskosten auch als zulässig erachtet; vgl. *Kirsch*, StuB 2005, 11. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich bei der Veräußerung/Wiederausgabe eigener Anteile um einen einer Kapitalerhöhung entsprechenden Vorgang; vgl. ADS (Fn. 20), Rn. 112.

<sup>35</sup> Vgl. *Küting/Busch* (Fn. 2), 216 m.w.N.; ausführlich ADS (Fn. 20), Rn. 112 ff.

<sup>36</sup> Vgl. IAS 1.98; R.70; IAS 32.GS32. Dem steht auch die Regelung in IFRS 2.28b und IFRS 2.29 nicht entgegen, weil in diesem Fall „gerade keine bereits bestehenden Anteilsrechte (*equity instruments*) erworben, sondern in wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Abfindung an einen begrenzten Personenkreis gezahlt“ (ADS (Fn. 20), Rn. 110) werden.

<sup>37</sup> Vgl. *Pellens/Schremper*, BFuP 2000, 137.

### III. Bedeutung eigener Anteile in der Bilanzanalysepraxis

Eigene Anteile besitzen, ähnlich wie ausstehende Einlagen, einen Doppelcharakter, weil sie wirtschaftlich einerseits als Vermögenswerte und andererseits als Korrekturposten zum Eigenkapital charakterisiert werden können.<sup>38</sup> Dies sollte auch in der Bilanzanalyse Beachtung finden. Sofern die eigenen Anteile nicht ohnehin gem. § 272 Abs. 1 Satz 4 ff. HGB bzw. IAS 32.33 passivisch vom Eigenkapital abgesetzt wurden, wäre es für die Strukturbilanz<sup>39</sup> zweckmäßig, diese – im Zweifel – aus Vorsichtsgründen gegen das Eigenkapital aufzurechnen, weil das Unternehmen mit dem Erwerb eigener Anteile Kapital, das ursprünglich zur Verfügung gestellt wurde, zurückgewährt hat.<sup>40</sup>

Einerseits erfolgt der Erwerb eigener Aktien mit dem Zweck der Einziehung vielfach aus Shareholder-Value-Gesichtspunkten und damit als bilanzpolitisches Instrument. Der Aktienrückkauf dient dann – wie international üblich<sup>41</sup> – als Instrument der Eigenkapitalpolitik (Nutzung entsprechender Medienberichterstattung, Kurspflege und Beeinflussung von Kennzahlen),<sup>42</sup> weil durch eine Reduktion der Anzahl der ausgegebenen Aktien c. p. bspw. die EPS-Kennzahlen verbessert werden können. Andererseits können eigene Anteile auch echte Vermögenswerte dann darstellen, wenn sie z. B. den Arbeitnehmern der Gesellschaft als Lohnbestandteil zum Erwerb angeboten werden sollen oder dazu dienen, Aktionäre bei Unternehmenszusammenschlüssen mit Anteilen abzufinden. Deshalb ist es durchaus vertretbar, wenn in den genannten Fällen die eigenen Anteile bilanzanalytisch als selbstständige Vermögenswerte betrachtet und daher in der Strukturbilanz nicht gegen das Eigenkapital aufgerechnet werden.<sup>43</sup>

Wie die eigenen Anteile in der praktischen Bilanzanalyse zu behandeln sind, muss somit einzelfallbezogen entschieden werden. Im Zweifel sollte aus Vorsichtsgründen – bei HGB-Abschlüssen, die einen aktivischen Ausweis vorsehen – eine Aufrechnung gegen das Eigenkapital vorgenommen bzw. die Eigenkapitalkürzung beibehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass bei aktivischem Ausweis eigener Anteile nach HGB eine „Rücklage für eigene Anteile“ in Höhe des Betrags zu bilden ist, „der dem

---

<sup>38</sup> Vgl. *Küting/Weber* (Fn. 13), S. 88 m. w. N.

<sup>39</sup> Vgl. zur Strukturbilanz *Küting/Weber* (Fn. 13), S. 80 ff. m. w. N.

<sup>40</sup> Vgl. *Küting/Weber* (Fn. 13), S. 88; *Coenenberg* (Fn. 13), S. 233.

<sup>41</sup> Vgl. *Coenenberg* (Fn. 13), S. 323.

<sup>42</sup> Vgl. zu den Motiven des Erwerbs eigener Anteile bspw. *Küting/Busch* (Fn. 2), 214 f.

<sup>43</sup> Vgl. *Rehkugler/Poddig*, Bilanzanalyse, 4. Aufl. 1998, S. 45.

auf der Aktivseite der Bilanz für die eigenen Anteile anzusetzenden Betrag entspricht“.<sup>44</sup> Die Korrekturmaßnahme besteht dann darin, die eigenen Anteile auf der Aktivseite und die Rücklage für eigene Anteile auf der Passivseite gegeneinander aufzurechnen.

Folglich kann der Ausweis eigener Anteile Einfluss auf die Bilanzsumme nehmen und ist dann auch für bilanzpolitische Fragestellungen von Bedeutung. Dies gilt insb. für die Berechnung bestimmter Kennzahlen, wie z. B. Eigen- und Fremdkapitalquote, Anlageintensität, Rentabilitäts- und EPS-Größen. Indem er ggf. die Bilanzsumme tangiert, kann damit auch die Zuordnung von Unternehmen/Konzernen zu bestimmten Größenklassen nach § 267 HGB bzw. § 293 HGB beeinflusst werden. Auch im IFRS-Abschluss kann mit Hilfe von den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile betreffenden Sachverhaltsgestaltungen bilanzpolitischer Einfluss auf den Ausweis des Eigenkapitals, die Bilanzsumme und folglich auch auf bestimmte Kennzahlen (bspw. Eigenkapitalquote, EPS-Größen) genommen werden.

---

<sup>44</sup> § 272 Abs. 4 HGB.